



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pennewang vom 15. September 2003 mit der eine

KANALORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Pennewang verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Pennewang betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

1. Die Bescheide des Amtes der OÖ. Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Wels Land über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation sind einzuhalten.
2. Von den anschlusspflichtigen Objekten gem. § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entsorgungssystem (§ 3, Bsp. 6) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
3. Sollten betriebliche, industrielle und sonstige betriebliche Abwässer in ihrer Zusammensetzung mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweichen, unterliegt die Einleitung der Mitteilungs- und Bewilligungspflicht im Sinne der Indirekteinleitungsverordnung, BGBl. Nr. 222/1998 (i.d.g.F.).
4. Niederschlagswässer und der Entwässerung dienende unterirdische Ableitungen (Drainagen) sind auf eigenen Grund und Boden zur Versickerung zu bringen oder können bei Vorhandensein eines Zweikanalsystems in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In den Schmutzwasserkanal dürfen keine Niederschlagswässer bzw. Drainagen oder sonstige Quellwässer eingeleitet werden.
5. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen,
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

6. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
7. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (zB: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“; EN 752 1-7 „Entsorgungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 160 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen.
2. Für die Einbindung des Hausanschlusskanals in den öffentlichen Abwasserkanal ist von der Gemeinde Pennewang ein Schachtbauwerk im Hauptkanal vorgesehen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Von diesem Schachtbauwerk ist von der Gemeinde Pennewang ein Anschlussrohr vorzusehen, wobei dieses Anschlussrohr bis zu einem Meter auf das jeweilige Grundstück verlegt wird.
3. Der Ableitungsstrang vom Haus bis zur Anschlussstelle ist mit dichtem Rohrmaterial herzustellen und hat einen Durchmesser von mindestens 150 mm zu erhalten. Weiters ist auf dem Grundstück der anzuschließenden Liegenschaft ein begehbare Putzschacht zwischen dem Bau und der öffentlichen Abwasserkanalisation vorzusehen, um eventuelle Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Der Kanalverlauf zwischen dem Bau und dem Reinigungsschacht und zwischen Reinigungsschacht und öffentlichem Kanal ist in gerader Linie zu führen.
4. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (zB durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
5. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
6. Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu führen:
 - a) Schmutzwasserkanalisation:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer sowie Niederschlagswässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
 - b) Regenwasserkanalisation:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen bei Vorhandensein in den Regenwasserkanal der

Ortskanalisation in diesen eingeleitet werden. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit als möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

7. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung unter Vorlage eines Übersichtslageplanes (Skizze) und eines Dichtheitsattestes eines befugten Bauführers der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Bauarbeiten für die Herstellung der Hauskanalanlage und bei erforderlichen Abänderungen bestehender Hauskanalanlagen ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
8. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung der Möglichkeit der Einleitung in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.
9. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet, unabhängig davon ob er auch Eigentümer der zum Bau gehörenden Grundfläche ist oder nicht.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (zB als Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde Pennewang ist der Zutritt zu Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)

- b) Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- c) Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- d) Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- e) Radioaktive Stoffe
- f) Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ-Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,-- zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: